



Bayerischer Seglerverband e.V.

Jugendordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V.

§ 1 Name

Die „Bayerische Segeljugend“ ist die Jugendorganisation des Bayerischen Seglerverbandes e.V.

§ 2 Segeljugend

1. Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Bayerischen Segeljugend zusammengeschlossen.
2. Zur Bayerischen Segeljugend gehören alle Jugendlichen und Junioren die Mitglied eines Verbandsvereines sind.
Jugendlich ist, wer bis zum Ablauf des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet.
Zu den Junioren zählt, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat und bis zum Ablauf des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr vollendet.
3. Die Verbandsvereine sollen eine eigenständige Jugendabteilung mit eigener Jugendordnung haben.
4. Die Jugendleitungen sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vereinsvorständen Sitz und Stimme haben.
5. Von der Bayerischen Segeljugend werden anerkannt:
 - die Jugendordnung des BLSV
 - die Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 3 Aufgabe und Grundsätze

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verband ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der Bayerischen Segeljugend und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der BSV-Verbandssatzung.
2. Die Bayerische Segeljugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen
 - des Deutschen Segler-Verbandes und
 - der Bayerischen Sportjugend.
3. Die Bayerische Segeljugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Verbandes und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bayerischen Segeljugend sind die jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine des Bayerischen Seglerverbandes gemäß § 2 Nr. 2 dieser Ordnung sowie deren gewählte Vertretung und die gewählten Vertretungen der Bayerischen Segeljugend.

Bayerischer Seglerverband e.V.

§ 5 Organe

1. Organe der Bayerischen Segeljugend sind:

- das Landesjugendsegeltreffen
- der Landesjugendsegelausschuss
- der Landesjugendobmann/frau

2. Der Landesjugendobmann/frau ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Seglerverbandes und wird im Falle der Verhinderung durch die von ihm/ihr benannte Vertretung vertreten.

§ 6 Landesjugendsegeltreffen

1. Das Landesjugendsegeltreffen besteht aus den Delegierten der Bayerischen Segeljugend, dem Landesjugendsegelausschuss und dem Landesjugendobmann/der Landesjugendobfrau.

Delegierte sind die Jugendleitungen der Verbandsvereine und je ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, der/die im Jahr des Landesjugendsegelertreffens maximal das 19. Lebensjahr vollenden darf. Die Delegierten haben sich als Vertretung ihres Vereines auszuweisen.

2. Es wählt den Landesjugendobmann/die Landesjugendobfrau für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bayerischen Seglerverbandes.

Es wählt weiter aus den Reihen der Verbandsjugend zwei Landesjugendsprecher bzw. Landesjugendsprecherinnen, die bei der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die überwiegende Zeit ihrer Wahlperiode Jugendliche oder Junioren im Sinne dieser Jugendordnung sein müssen, auch auf die Dauer von zwei Jahren.

3. Das Landesjugendsegeltreffen ist ferner zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Landesjugendobmannes/ der Landesjugendobfrau und des Landesjugendsegelausschusses
- sowie für Beschlüsse über:
 - die Entlastung des Landesjugendobmannes/ der Landesjugendobfrau
 - die Entlastung des Landesjugendsegelausschusses
 - die Änderung der Jugendordnung
 - den Haushaltsplan
 - Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
 - .

4. Das ordentliche Landesjugendsegeltreffen wird alle zwei Jahre vor der zugeordneten Frühjahrsversammlung des Bayerischen Seglerverbandes einberufen,

und zwar jeweils in den Jahren, in denen kein Jugendsegelertreffen des Deutschen Segler-Verbandes stattfindet.

5. Auf Antrag eines Drittels der Verbandsvereine muss ein außerordentliches Landesjugendsegeltreffen innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

6. Das Landesjugendsegeltreffen wird vom Landesjugendobmann / von der Landesjugendobfrau, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung von einem Mitglied des Landesjugendsegelausschusses

Bayerischer Seglerverband e.V.

mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und einer vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Die aktualisierte Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist 7

Tage vorher auf der Homepage des Bayerischen Seglerverbandes und / oder in Textform bekanntzugeben.

7. Das Landesjugendsegeltreffen wird vom Landesjugendobmann/ von der Landesjugendobfrau und im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des Landesjugendsegelausschusses geleitet.

8. Anträge können nur von den Jugendleitungen der Verbandsvereine, den Mitgliedern des Landesjugendsegelausschusses und dem Landesjugendobmann/ der Landesjugendobfrau gestellt werden. Anträge sind bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Seglerverbandes nicht später als zwei Wochen vor dem Landesjugendsegeltreffen in Textform mit Begründung einzureichen.

9. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.

10. Jeder Verbandsverein erhält eine Stimme für die Jugendleitung und eine weitere Stimme für den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin. Die Stimme des Jugendsprechers/ der Jugendsprecherin ist an die Anwesenheit gebunden.

11. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmachten sind zulässig, wobei jedoch die Stimme für den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin nicht übertragbar ist. Jeder Verbandsverein

kann nicht mehr als vier weitere Verbandsvereine vertreten.

12. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.

Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Landesjugendsegelausschuss

1. Der Landesjugendsegelausschuss soll die Tätigkeit des Landesjugendobmannes/der Landesjugendobfrau arbeitsteilig unterstützen und gemeinsam mit diesem/ dieser die Zusammenarbeit mit den Verbandsvereinen fördern.

Er ist zusammen mit dem Landesjugendobmann/ der Landesjugendobfrau zuständig für die Angelegenheiten

der Jugendarbeit im Bereich des Bayerischen Seglerverbandes.

2. Der Landesjugendsegelausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Landesjugendobmann/der Landesjugendobfrau
- dem Vertreter/der Vertreterin des Landesjugendobmanns/ der Landesjugendobfrau
- den Jugend-Revierversretungen
- den Verbandsjugendsprechern
- den Regionalobleuten der gewählten Jüngsten- und Jugendbootklassen.

Darüber hinaus kann der Landesjugendobmann/ die Landesjugendobfrau weitere Mitglieder und Beisitzer in den Jugendseglerausschuss berufen.

Die Jugend-Revierversretungen werden von den Jugendleitungen der Verbandsvereine der jeweiligen Reviere vor dem Landesjugendsegeltreffen für

Bayerischer Seglerverband e.V.

zwei Jahre gewählt.

Die Jugend-Reviervvertretungen sowie die Regionalobleute der gewählten Jüngsten- und Jugendbootklassen stellen sich beim Landesjugendsegeltreffen persönlich vor und müssen von diesem bestätigt werden.

Die jeweiligen Regionen der Jugend-Reviervvertretungen werden vom Landesjugendobmann/ von der Landesjugendobfrau festgelegt und mit dem Landesjugendsegelausschuss abgestimmt. Die aktuelle Einteilung ist jeweils Bestandteil dieser Jugendordnung.

3. Der Landesjugendsegelausschuss sollte zweimal jährlich tagen. Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung werden vom Landesjugendobmann/ von der Landesjugendobfrau bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden.

§ 8 Landesjugendobmann/Landesjugendobfrau

1. Als Vorstandsmitglied im Bayerischen Seglerverband leitet der Landesjugendobmann/ die Landesjugendobfrau die Jugendarbeit der Landessegeljugend und bedient sich dazu der Geschäftsstelle des Verbandes.
2. Der Landesjugendobmann/ die Landesjugendobfrau erfüllt zusammen mit dem Landesjugendsegelausschuss seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Beschlüsse des Landesjugendsegeltreffens.
3. Der Landesjugendobmann/ die Landesjugendobfrau ist in seiner/ihrer Tätigkeit dem Landesjugendsegeltreffen sowie dem Vorstand des Bayerischen Seglerverbandes verantwortlich.
4. Der Landesjugendobmann/ die Landesjugendobfrau wird für zwei Jahre nach den Vorschriften dieser Jugendordnung gewählt.
5. Die Tätigkeit des Landesjugendobmannes/ der Landesjugendobfrau und der Mitglieder des Landesjugendsegelausschusses ist ehrenamtlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Bayerischen Seglerverbandes am 09.03.2018 in Kraft getreten.